



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: +49 30 20619-0

Frau
Dr. Brigitte Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 10. Oktober 2012

**Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energie- und des
Stromsteuergesetzes
Stellungnahme anlässlich des Fachgespräches des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestags am 17. Oktober 2012**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie dem Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz wahr.

1. § 55 Abs. 4 EnergieStG und § 10 Abs. 3 StromStG

Für kleine und mittlere Unternehmen sollen spezielle Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs geschaffen werden. So ist sowohl in § 55 Abs. 4 des EnergieStG als auch in § 10 Abs. 3 des StromStG vorgesehen, dass kleine und mittlere Unternehmen alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben können, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, entsprechen.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987
Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
Berliner Volksbank 830 183 2002
(BLZ 100 900 00)

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Ausweislich der Gesetzesbegründungen sollen kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit besitzen, alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz zu betreiben. Entgegen der Formulierung im Gesetzestext ist es nicht erforderlich, dass diese den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, entsprechen müssen. Dadurch ergibt sich nach den Gesetzesbegründungen ein weiterer Spielraum als nach den jeweiligen Gesetzestexten. Auch im Entwurf der Vereinbarung ist eine wie im Gesetz dargestellte, starre Koppelung an die Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, nicht genannt. Vielmehr ist die Rede von Energieaudits oder vergleichbarer unbürokratischer Maßnahmen.

Gegen die Anknüpfung der alternativen Systeme an die DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, spricht zum einen, dass es sich hierbei um eine Norm handelt, die sich noch im Entwurfsstadium befindet und daher noch keine Erfahrungen vorhanden sind. Zum anderen enthält die DIN EN 16247-1 Anforderungen an Energieaudits, deren Vorbereitung und Durchführung im Unternehmen ein relativ hohes Maß an Organisation sowie zeitliche und personelle Kapazitäten erfordert. Für das Audit sind darüber hinaus gem. § 55 Abs. 8 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 7 StromStG Zertifizierungen notwendig. Unter dem Gesichtspunkt des benötigten Aufwandes sind die Anforderungen damit nur unwesentlich geringer als bei einem kompletten Energiemanagementsystem, so wie es als Voraussetzung für die großen Unternehmen vorgesehen ist. Kleine als auch mittlere Handwerksbetriebe wären damit aus strukturellen, personellen sowie aus Kostengründen überfordert und könnten den sog. Spitzenausgleich nicht mehr in Anspruch nehmen. Weiter sehen wir kritisch, dass im Normenausschuss „Energieeffizienz und Energiemanagement“, welcher für die deutsche Spiegelarbeit zur DIN EN 16247-1 verantwortlich ist, das Handwerk als Betroffene der Norm bisher nicht vertreten ist.

Gemäß § 66b Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 1 StromStG kann durch Rechtsverordnung geregelt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen auch andere alternative Systeme mit festgelegten Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz als die in § 55 Abs. 4 Satz 2 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 3 StromStG genannten alternativen Systeme betreiben können. Diese Formulierung lässt den Interpretationsspielraum zu, dass vorrangig als alternative Systeme solche gelten sollen, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, entsprechen und damit diesen ein besonderes Gewicht zukommen soll, denn andere alternative Systeme können nur bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung anerkannt werden. Dieser Eindruck könnte dadurch verhindert werden, dass die alternativen Systeme insgesamt in der Rechtsverordnung geregelt werden. Außerdem ist es weder sinnvoll noch erforderlich, bereits in den Gesetzestexten eine Vorgabe an die Ausgestaltung der Systeme in Form der Anknüpfung an die DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, aufzunehmen.

Petition: Die Gesetzestexte sind wie folgt zu fassen: „Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle der in Satz 1 Nummer 1 genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben“.

2. § 55 Abs. 7 EnergieStG und § 10 Abs. 6 StromStG

Es ist vorgesehen, dass die Unternehmen auch dann eine abgestufte Steuerentlastung erhalten, wenn der in der Anlage zu § 55 EnergieStG und § 10 StromStG genannte Zielwert nicht zu 100 Prozent erreicht wird. Dies ist zu begrüßen. Jedoch sind die in den o.g. Regelungen vorgesehenen Kürzungen der Steuerentlastung für die Unternehmen aus unserer Sicht – insbesondere auch vor dem Hintergrund der ambitionierten Effizienzziele – unverhältnismäßig und daher zu kritisieren. So soll bereits eine Verfehlung des Zielwertes für eine Reduzierung der Energieintensität um 4 bzw. 8 Prozent zu einer Reduzierung des Spitzenausgleichs um 20 bzw. 40 Prozent führen. Bei einer Effizienzsteigerung von 90 Prozent ist sogar eine völlige Versagung der Steuerentlastung vorgesehen.

Petition: Die Gestaltung der Abstufungen bei Verfehlungen des Zielwertes ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der damit verbundenen Kürzung des Spitzenausgleichs neu vorzunehmen.

3. § 66b Abs. 2 EnergieStG und § 12 Abs. 2 StromStG

Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen auch andere alternative Systeme mit festgelegten Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz als die in § 55 Abs. 4 Satz 2 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 3 StromStG genannten alternativen Systeme betreiben können.

Petition: In Anlehnung an die obige Forderung sind die Regelungen des § 66b Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG und des § 12 Abs. 2 Nr. 1 StromStG neu zu fassen.

Die Einführung von Energiemanagementsystemen, Audits und die vom Bundesrat vorgeschlagene Zertifizierung nach ISO 14001, ergänzt um einen besonderen Energieteil, würde die kleinen und mittleren Handwerksbetriebe wegen des damit verbundenen Personal- und Kostenaufwands überfordern. Insofern kommt den o.g. Regelungen aus unserer Sicht eine entscheidende Bedeutung zu. Bei der Ausgestaltung der Verordnung wird es maßgeblich darauf ankommen, welche inhaltlichen Anforderungen an die Ausgestaltung, die Anerkennung von standardisierenden Vorgaben für solche Systeme sowie den Nachweis der Einhaltung der Vorgaben gestellt werden.

Aus unserer Sicht sind für das Handwerk passgenaue, unbürokratische sowie kostengünstige alternative Systeme erforderlich, damit der Spitzenausgleich auch von kleineren und mittleren Handwerksunternehmen beantragt werden kann. Vorab geben wir bereits jetzt Folgendes zu bedenken:

Grundsätzlich ist die Anknüpfung der Gewährung des Spitzenausgleichs an nachweisliche Anstrengungen zur Energieeinsparung akzeptabel und nachvollziehbar. Jedoch müssen auch für die kleineren und mittleren Unternehmen des produzierenden Gewerbes Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs geschaffen werden, die diese auch ohne unverhältnismäßigen Aufwand erfüllen können. Insbesondere dürfen die Kosten für die Nachweisregelung auf keinen Fall über den Beträgen der jährlichen Rückerstattung liegen, denn in

diesen Fällen kann sich die mit der Gesetzesänderung einhergehende Lenkungsfunktion bei den kleineren und mittleren Unternehmen des produzierenden Gewerbes nicht entfalten.

Die Handwerksbetriebe werden zum jetzigen Zeitpunkt durch die Erhöhungen der EEG-Umlage sowie durch die neu hinzukommende Abgabe für den Netzausbau gemäß der Stromnetzentgeltversorgung und Netzdurchleitungsentgelte finanziell überproportional belastet. Im Gegensatz zu großen Industriebetrieben sind sie überwiegend von der Möglichkeit ausgeschlossen, sich von diesen zusätzlichen Belastungen befreien zu lassen. Als einziger Befreiungstatbestand können die energieintensiven Handwerksunternehmen oft nur die Steuerentlastung für Strom und Energie sowie den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen. Bei den Handwerksbetrieben handelt es sich um Produzenten mit hohem Personaleinsatz und einer großen Produktpalette, die steigende Energiepreise nur begrenzt auf die Produktpreise umlegen können.

Für die weit überwiegende Zahl kleiner und mittlerer Handwerksunternehmen ist es unrealistisch, eine Struktur zu schaffen, die sich an ein Energiemanagement anlehnt. Die Betriebe sind zumeist inhabergeführt, was auch bedeutet, dass der Inhaber in der Produktion mitarbeitet. Die Mitarbeiter sind darüber hinaus für eine Vielzahl von Aufgaben im Rahmen der Betriebsführung bzw. der Produktion zuständig. Die Überwachung eines Managementsystems erfordert einen hohen zeitlichen Aufwand, was von der Stammbesetzung der Betriebe nicht geleistet werden kann. Die Einstellung eines hauptberuflichen Energiebeauftragten scheidet aus Kostengründen aus. Aufgrund der Personalausstattung bleibt auch für schriftliche Dokumentationen kaum Zeit; Vorgaben und Arbeitsanweisungen werden in der didaktisch besseren mündlichen Form gegeben. Für den Aufbau eines funktionierenden Energiemanagementsystems ist aber ein betriebliches Dokumentationssystem unerlässlich.

Unstreitig sollen sich aber auch kleine und mittlere Handwerksbetriebe einem Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs in Deutschland und den Voraussetzungen für eine Entlastung von Abgaben nicht entziehen können. Dies wollen sie auch nicht. Nachvollziehbar ist auch, dass als alternative Systeme nur standardisierbare Verfahren in Frage kommen können, damit die Vergleichbarkeit von Energieeinsparungen gewährleistet ist. Der Beitrag muss jedoch zum einen zielführend hinsichtlich einer dauerhaften Energieeinsparung sein und zum anderen darf er die Handwerksbetriebe nicht überfordern, sondern er muss an ihre Leistungsfähigkeit angepasst sein. Je leichter den Betrieben der Zugang zu den alternativen Systemen gemacht wird, desto eher werden sie Energieeffizienzmaßnahmen durchführen. Folglich ist es unerlässlich, dass die künftigen Voraussetzungen einerseits mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind und sie andererseits den kleinen und mittleren Handwerksbetrieben einen Anreiz bieten, ihr Energieeinsparpotential dauerhaft zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zur Einsparung umzusetzen. Die damit verknüpfte Vorleistung der Handwerksbetriebe muss außerdem das gleiche Gewicht besitzen und in der Folge genauso anerkannt werden wie umfangreiche Energiemanagementsysteme größerer Industriekonzerne.

Aus Sicht der kleinen und mittleren Handwerksbetriebe sind daher – z.B. abhängig von der Zahl der Mitarbeiter – verschiedene alternative Systeme

denkbar. Die im Entwurf der Vereinbarung genannten vergleichbaren unbürokratischen Maßnahmen LEEN und MODEEM halten wir grundsätzlich für geeignete alternative Systeme. Jedoch kommen diese Maßnahmen unseres Erachtens lediglich für größere KMU und hinsichtlich MODEEM lediglich die Implementierung des Basispaketes als Voraussetzung in Frage. Dies liegt zum einen darin begründet, dass das Projekt LEEN sich an mittlere Unternehmen mit Jahresenergiekosten von wenigstens 150.000 € richtet und zum anderen das Projekt MODEEM darauf ausgelegt ist, dass die Unternehmen in mehreren Schritten auf die Implementierung eines kompletten Managementsystems hinarbeiten. Alternativ käme auch die Implementierung eines Kleinbetriebsmanagementsystems wie z.B. Ökoprofit und QuH/QuB (Qualitätsverbund umweltbewusster Handwerksbetriebe) als Voraussetzung in Betracht. Für Klein- und Kleinstunternehmen sollten dagegen z.B. die nachfolgenden gleichwertigen Alternativen als Nachweis genügen.

Für die Beantragung der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen gem. § 41 EEG wird von der BAFA im Untermerkblatt II A 1 ein Verfahren zu den inhaltlichen Anforderungen bzgl. Energieträger, Energieverbraucher und Energieeinsparpotenzialen beschrieben. Denkbar wäre es, die dort verwendeten Excel-Tabellen zum Strom- bzw. Energieverbrauch sowie zu möglichen Einsparpotenzialen in modifizierter Form als alternatives System zur Verbesserung der gesamten Energieeffizienz zu nutzen. Jedoch sollte sich die Verwendung von BAFA-Tabellen nur auf die Erfassung des Energieverbrauchs und der Energieeinsparpotenziale beschränken und daher eine Zertifizierung nicht erforderlich sein. Stattdessen sollte in sinnvollen Zeitabständen ein belastbarer Statusbericht durch das Handwerksunternehmen vorgelegt werden.

In den Bundesländern bestehen verschiedene regionale Angebote zur Steigerung der Energieeffizienz im Handwerk, welche in Kooperation mit den Handwerkskammern und den Landesregierungen aufgelegt wurden. Beispielsweise wurde von den baden-württembergischen Handwerkskammern von 2008 bis 2011 eine Beratung zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung im Handwerksunternehmen angeboten. Untersucht wurde im Rahmen einer "ECO+"-Beratung der gesamte Umweltkostenbereich, wobei der Großteil der Betriebskosten und vorgeschlagenen Einsparungsmaßnahmen auf den Energiesektor entfiel. In der Projektlaufzeit wurden landesweit ca. 130 Beratungen in einer Vielzahl von Branchen durchgeführt, so dass in den Kammern eine entsprechende Beratungskompetenz etabliert wurde und speziell für den Energiebereich eine Maßnahmendatenbank aufgebaut werden konnte. Auch nach Abschluss des Projekts bieten eine Reihe von Handwerkskammern derartige Beratungen an oder Betriebe fragen speziell nach Maßnahmen zur Senkung ihrer Energiekosten. Aus Sicht des Handwerks ist die Teilnahme an derartigen regionalen Beratungsangeboten für Klein- und Kleinstunternehmen unter 50 Mitarbeitern als Voraussetzung zur Gewährung des Spitzenausgleichs geeignet.

Neben dieser Beratungsleistung der Handwerkskammern kommen aus unserer Sicht für Kleinbetriebe auch die von der KfW angebotene "Energieberatung Mittelstand" und Energieberatungen sonstiger öffentlicher Anbieter als Alternativen in Frage. Aus Gründen der Qualitätssicherung sollte die Anerkennung einer Beratungsleistung als Voraussetzung für eine Steuerentlastung an gewisse Beratungsinhalte wie Untersuchung der Produktionsanlagen sowie einer Mindestzahl

von Querschnittstechnologien und an die Erstellung eines Beratungsberichts geknüpft sein.

Zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand sollte es beim Antrag auf Gewährung des Spitzenausgleichs ausreichen, wenn die Unternehmen ihre Beteiligung an einem der o.g. Systeme bzw. eine einmalige Teilnahme an einer anerkannten Energieberatung nachweisen. Soweit ab 2015 die Einhaltung von jährlichen Strom- und Energiesparzielen als Voraussetzung verpflichtend wird, wäre beispielsweise als formale Voraussetzung vorstellbar, dass in sinnvollen Zeitabständen ein Statusbericht durch den Berater zur aktuellen betrieblichen Situation (z.B. jährliche Entwicklung der Energiedaten, ggf. umgesetzte Maßnahmen, Bewertung bisher nicht umgesetzter Maßnahmen, Ausblick) erstellt wird. Der Unternehmer ist dadurch gezwungen, sich mit dem Thema der Energieeinsparung dauerhaft zu beschäftigen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es im Sinne einer Unterstützung der KMU und einer kontinuierlichen Senkung des Energiebedarfs aus Sicht des Handwerks angebracht und wünschenswert ist, wenn die oben beschriebenen alternativen Maßnahmen als gleichwertig zu Energiemanagementsystemen anerkannt werden. Es zeigt sich im Rahmen der bestehenden Beratungsprojekte immer wieder, dass gerade bei Kleinbetrieben der Erfolg der Energieeinsparung mit dem Grad der individuellen Betreuung korreliert. Daher müssen die alternativen Maßnahmen, insbesondere für die kleinen Betriebe, ein hohes Maß an individueller Herangehensweise aufweisen, diese Betriebe benötigen passgenaue Anleitungen für Ihre Einsparungsbemühungen.

In der Konsequenz sollten aus unserer Sicht Handwerksbetriebe im gleichen Umfang wie größere Unternehmen in den Genuss der Steuerentlastungen für Strom und Energie – speziell des Spitzenausgleichs – kommen, wenn sie derartige alternative Maßnahmen nachweisen. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit von KMU sicherstellen und wäre auch ein Beitrag im Sinne einer Chancengleichheit von großen sowie mittleren und kleineren Unternehmen.

Der Linksunterzeichner freut sich, zu vorgenannten Ausführungen im Rahmen des Fachgesprächs am 17.10.2012 ergänzend in mündlicher Form ausführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Lefarth
Leiter der Abt. Steuer- und Finanzpolitik


RA'in Daniela Jope
Referentin